

FINANZORDNUNG

WIENER BILLARD SPORTVERBAND

Gültig für die Sportsaison 2018/2019

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundsätzliches

Der Zahlungsverkehr mit dem WBSV erfolgt ohne Ausnahme nur bargeldlos.

Eine allfällige Gegenverrechnung von Verbindlichkeiten und Forderungen ist nicht möglich, da die Abrechnung gegenüber den Subventionsgebern für jeden Geschäftsfall einzeln durchgeführt und belegt werden muss.

Die Abrechnung ist nur mit den Originalbelegen wie Übernahme- und Zahlungsnachweis sowie den Originalunterschriften möglich. Kopien - egal welcher Art - werden nicht anerkannt.

Die Einreichung von Belegen ist innerhalb eines Monats erforderlich. Später einlangende Forderungen werden nicht berücksichtigt.

Zuschüsse des WBSV werden erst dann ausbezahlt, wenn seitens des jeweiligen Vereines dem WBSV gegenüber kein Zahlungsrückstand vorliegt.

1.2 Formvorschriften

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem WBSV erfolgt auf die gleiche Weise und mit den gleichen Formblättern wie die Abrechnungen mit dem Billard Sportverband Österreich (BSVÖ).

Diese Formblätter wurden von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) erstellt und dürfen in Größe und Form nicht verändert werden.

Zu finden sind die Formblätter entweder auf der Homepage des BSVÖ oder der BSO.

Für die Abrechnung von Veranstaltungen sind nachstehende Formblätter zu verwenden:

PRAE = pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (mit Zusatzformularen),
LetztempfängerInnenlisten,
TeilnehmerInnenlisten,
Kostenzusammenstellungen,
Honorarbestätigung.

Im Internet unter www.bso.or.at unter dem Auswahlpunkt Service kann man diese Formblätter herunterladen. Erklärungen über die Verwendung der neuen Formulare und die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sind ebenfalls vorhanden.

Für Organisationszuschüsse und sonstige Zuwendungen für den Sportbetrieb sind an den WBSV Rechnungen mit angeschlossenen Belegen zu stellen, die in Form und Inhalt den Erfordernissen des Handelsgesetzes entsprechen müssen. Eine Musterrechnung für den Organisationszuschuss ist auf www.wbsv.info (Auswahlpunkt Formulare) zu finden.

Da die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung von Subventionen Voraussetzungen für die Zuweisung künftiger Förderungsmittel sind, müssen diese Formvorschriften vom WBSV und seinen Mitgliedsvereinen genauestens eingehalten werden.

2. ZAHLUNGEN AN DEN WBSV

2.1 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für jedes Mitglied laut Vereinsgesetz beträgt jährlich 5,- Euro. Jugendliche unter 21 Jahren (Stichtag 1. September) sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Verrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. Es wird der Mitgliederstand per 01. Juli (Ende der Sportsaison) als Berechnungsgrundlage herangezogen und wird gemeinsam mit den Nenngeldern der abgelaufenen Saison vom WBSV vorgeschrieben.

Die Zahlung hat auf folgendes Konto bei der Bank Austria zu erfolgen:
Wiener Billard Sportverband, IBAN: AT 95 1200 0004 1200 1307, BIC: BKAUATWW.

Auf dem Zahlschein unbedingt den Vereinsnamen, die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder und die Anzahl der Jugendlichen vermerken.

Vereine, die am Tag der Delegiertenversammlung des WBSV ihren Beitragsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen sind, haben bei dieser Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Ein Verein welcher am Tag der Turniervergabe für die kommende Sportsaison Zahlungsrückstände - egal aus welchem Titel - aufweist, kann für alle Verbandsturniere gesperrt werden.

2.2 Mitgliederlisten

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder in der NOMOCOM-Datenbank des BSVÖ aktuell zu halten, damit der WBSV seinen Subventionsgebern jederzeit den aktuellen Mitgliederstand nachweisen können.

2.3 Nenngeld

Die Abrechnung der Nenngelder erfolgt mittels Vorschreibung nach dem Ende der jeweiligen Sportsaison an die entsendenden Vereine.

Bei Wiener Landesmeisterschaften (WLM) beträgt das Nenngeld zu Einzelbewerben 8,- Euro je Disziplin und Teilnehmer. Für Vorrunden bzw. Qualifikationen zur WLM sind ebenfalls 8,- Euro zu entrichten. In diesem Nenngeld ist eine ev. Finalteilnahme bereits inbegriffen.

Bei Mannschaftsbewerben beträgt das Nenngeld 16,- Euro je Mannschaft.

Jugendliche sind bei allen Turnieren (auch in der allgemeinen Klasse!) von der Nenngeldpflicht befreit.

Bei Turnieren die nicht zur Wiener Landesmeisterschaft zählen, wird das Nenngeld bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

2.4 Protestkaution

Bei Anrufung der Berufungskommission (2. Instanz) oder des WBSV-Vorstandes (3. Instanz) ist die Protestkaution von derzeit 180,- Euro je Instanz rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist auf folgendes Konto bei der Bank Austria einzuzahlen:

Wiener Billard Sportverband, IBAN: AT 95 1200 0004 1200 1307, BIC: BKAUATWW

3. ZAHLUNGEN DES WBSV AN VEREINE ODER PERSONEN

3.1 Fahrtkostenzuschuss bei nationalen oder internationalen Turnieren

Grundsätzlich werden vom WBSV keine Fahrtkosten ausbezahlt.
In begründeten Fällen kann jedoch um einen entsprechenden Kostenzuschuss angesucht werden, der vom WBSV-Vorstand zu prüfen ist.

3.2 Aufenthaltskosten, Verpflegungskosten

Grundsätzlich werden vom WBSV weder Aufenthalts- noch Verpflegungskosten ausbezahlt.
In begründeten Fällen kann jedoch um einen entsprechenden Kostenzuschuss angesucht werden, der vom WBSV-Vorstand zu prüfen ist.

3.3 Kampfrichtergebühren

Bei Turnieren anfallende Kampfrichtergebühren werden dem ausrichtenden Verein nicht ersetzt. Ein diesbezüglicher Ersatz ist im Organisationszuschuss enthalten.

3.4 Organisationszuschuss

Für die Ausrichtung einer Wiener Landesmeisterschaft (WLM) erhält der ausrichtende Verein - unabhängig von der Brettgröße - folgenden Organisationszuschuss, der abhängig von der Anzahl der gespielten Turnierpartien ist.

Wiener Landesmeisterschaft:	bis zu 10 Turnierpartien	€	150,-
	bis zu 21 Turnierpartien	€	250,-
	über 21 Turnierpartien	€	300,-
Wr LM Kegelbillard:	unabhängig von der Zahl der Teilnehmer	€	250,-

Zusätzlich werden vom WBSV bei jeder Disziplin der Wiener Landesmeisterschaft (WLM) maximal 2 Garnituren Billardbälle zur Verfügung gestellt.

Bei Mannschaftsturnieren im Rang einer Wiener Landesmeisterschaft (WLM) mit Hin- und Rückrunden kann kein Organisationszuschuss bezahlt werden, jeder teilnehmende Verein erhält jedoch 2 Garnituren Billardbälle.

3.5 Billardgeld

Billardgeld ist grundsätzlich bei allen Vorrunden, Qualifikationen, Turnieren und Mannschaftsbewerben zu entrichten.

Davon ausgenommen sind nur die Finalspleie bei den Einzelbewerben der Wiener Landesmeisterschaft (WLM). Ebenfalls davon ausgenommen sind alle Jugendbewerbe.

3.6 Sonstige Zuwendungen für den Sportbetrieb

Auf Antrag und durch Vorstandsbeschluss können in begründeten Fällen außerordentliche Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen genehmigt werden.

FINANZÜBERSICHT

Gültig für die Sportsaison **2018/2019**

Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag pro Jahr und Mitglied € 5,-

Nenngeld

Wiener Landesmeisterschaft (WLM) - Vorrunden, Qualifikationen € 8,-
(eine ev. Finalteilnahme ist bei diesem Nenngeld inbegriffen)

Wiener Landesmeisterschaft (WLM) - Finale € 8,-

Wiener Landesmeisterschaft (WLM) - Mannschaftsbewerbe € 16,-

Jugendliche sind immer vom Nenngeld befreit.

Sonderturniere außerhalb der Wiener Landesmeisterschaften lt. Ausschreibung

Berufungen

Protestkaution pro Instanz € 180,-

Fahrkosten, Aufenthaltskosten, Verpflegungskosten, Kampfrichtergebühren, sonstige Zuwendungen für den Sportbetrieb

Nur auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes.

Materialzuschuss

Kein Tuchzuschuss vorgesehen.

Bei Wiener Landesmeisterschaften (WLM) maximal 2 Garnituren Bälle

Bei Mannschaftsbewerben im Rang einer WLM pro teilnehmendem Verein 2 Garnituren Bälle.

Organisationszuschuss

Wiener Landesmeisterschaft: bis zu 10 Turnierpartien € 150,-

bis zu 21 Turnierpartien € 250,-

über 21 Turnierpartien € 300,-

Wr LM Kegelbillard: unabhängig von der Zahl der Teilnehmer € 250,-

Billardgeld

Billardgeld ist grundsätzlich bei allen Turnieren und Mannschaftsbewerben zu entrichten.

Davon ausgenommen sind nur die Finalspiele in der höchsten Spielklasse, bei den Einzelbewerben der Wiener Landesmeisterschaften (WLM) und alle Jugendbewerbe.

Diese Finanzordnung tritt ab 1. September 2018 in Kraft und gilt ab der Sportsaison 2018/2019.
Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Petra Scholze, Kassierin